

Beauftragter für Kultur und Medien
Referat K 42
Köthener Str. 2
10963 Berlin

Stellungnahme des Deutschen Verbandes für Archäologie zur Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland

Als Präsident des 2011 neu gegründeten Deutschen Verbandes für Archäologie e.V. (DVA) begrüße ich die im Koalitionsvertrag von CDU/CSU und SPD getroffene Vereinbarung, ein für den Kulturgutschutz kohärentes Gesetz zu schaffen, um „sowohl illegal ausgeführtes Kulturgut anderer Staaten effektiv an diese zurückzugeben als auch deutsches Kulturgut besser vor Abwanderung ins Ausland zu schützen“. In der folgenden Stellungnahme soll in erster Linie den Besonderheiten des archäologischen Kulturgutes Rechnung getragen werden.

1. Umsetzung der neuen EU-Richtlinie

Eine Novellierung des Kulturgutschutzes zur Umsetzung der Richtlinie (RL) 2014/60/EU wird für gut geheißen. Die Verlängerung der Überprüfungsfrist (Art. 5 RL), der Verjährungsfrist des Rückgabeanspruchs für Kulturgüter auf 30 Jahre und solche öffentlicher Sammlungen auf 75 Jahre (Art. 8 RL) wird ausdrücklich begrüßt.

Das Schweizer Kulturgütertransfergesetz enthält wirksame Regelungen zur Sorgfaltspflicht für Kunsthändler, wie die Identität der einliefernden Personen oder der Verkäuferin oder des Verkäufers festzustellen und von diesen eine schriftliche Erklärung über deren Verfügungsberechtigung über das Kulturgut zu verlangen; ihre Kundschaft über bestehende Ein- und Ausfuhrregelungen von Vertragsstaaten zu unterrichten; über die Beschaffung von Kulturgut Buch zu führen und namentlich den Ursprung des Kulturgutes, soweit er bekannt ist, und den Namen und die Adresse der einliefernden Person oder der Verkäuferin oder des

Verkäufers, die Beschreibung sowie den Ankaufspreis des Kulturgutes aufzuzeichnen (KGTG Art. 16). Diese Praxis wird als gute Referenz bewertet, die sich auch in der Durchführung und Durchführbarkeit schon bewährt hat.

Alle archäologischen Kulturgüter, die auf dem Markt angeboten werden, sollten als Mindestanforderung Informationen über ihre Herkunft, den Ort und das Datum der Ausgrabung oder Entdeckung, eine Ausfuhrerlaubnis aus dem Herkunftsland und überprüfbare Angaben zum früheren und gegenwärtigen Besitzer haben. Dies könnte in Form einer Objekt-ID geschehen.

2. Schaffung eines einheitlichen, kohärenten Kulturgüterschutzgesetzes

Die Zusammenführung der beiden Bereiche Abwanderungsschutz und Kulturgüterrückgabe in einem Gesetz wird als wichtiger Schritt der Novellierung begrüßt. Eine Regelung zur Sorgfaltspflicht, wie im Schweizer Gesetz verankert, wäre eine bedeutsame Neuerung. Die Ein- und Ausfuhrregelung könnte dem Beispiel Italiens folgen. Dort sind sowohl für den Import wie Export behördliche Genehmigungen einzuholen. Die Einfuhr von Kulturgut ist nur möglich, wenn eine gültige Ausfuhrgenehmigung des Herkunftslandes vorliegt. Dies ist eine leicht verständliche Regelung mit hoher Effizienz. Die Ausfuhr von archäologischem Kulturgut ist auch in anderen Ländern grundsätzlich gesetzlich untersagt und sollte in entsprechender Weise in der Novellierung des Kulturgüterschutzgesetzes Berücksichtigung finden. Dies könnte durch ein Verbot mit Erlaubnisvorbehalt auch in der BRD umgesetzt und damit eine umfassende Kontrolle über die Bewegungen auf dem grenzüberschreitenden Markt erzielt werden. Die Wirksamkeit und Durchsetzbarkeit des neuen Gesetzes ist auch von einer notwendigen Verzahnung mit den Gesetzen des Bürgerlichen Rechts und des Strafrechts abhängig sowie einer zukünftig auch angezeigten Harmonisierung des Kulturgüterschutzgesetzes mit den geltenden Denkmalschutzgesetzen der Länder.

3. Rechtsvereinfachung und Modernisierung

Es wird begrüßt, dass die Datenübermittlung zwischen den beteiligten Behörden gesetzlich geregelt werde soll. Dies betrifft sowohl den Austausch der Daten zwischen den verschiedenen beteiligten Bundesbehörden wie auch den mit den zuständigen Stellen in den Ländern.

Die Aufgabe der Trennung zwischen Kultur- und Archivgut wird ebenfalls für gut geheißen. Für archäologisches Kulturgut erhöht sich der Informations- und Zeugniswert erheblich, wenn die Fundzusammenhänge bekannt sind. Diese werden in schriftlichen Aufzeichnungen, Beschreibungen, Listen, Plänen, Zeichnungen und Fotos dokumentiert. Dadurch entsteht ein umfangreicher Archivbestand, der für den Informationswert der archäologischen Objekte eine wichtige Quelle darstellt. Damit kommt dem Schutz des Objekts, seinem Fundzusammenhang und der Dokumentation eine wichtige Rolle zu. Auch bei archäologischen Objekten, die als Zufallsfunde vorliegen, kommt der Dokumentation eine wichtige Rolle zu.

Eine klare Definition des Begriffs „nationales Kulturgut“ ist notwendig. Im Bereich der Archäologie sollte die Möglichkeit geschaffen werden, den Begriff sowohl auf einzelne Gegenstände anzuwenden als auch auf das Objekt im Fundzusammenhang (z.B. Grabinventare, Nekropolen, Siedlungskontext oder Hortfund), da der Informationswert der archäologischen Gegenstände im Kontext steigt. Es sollte die Möglichkeit geschaffen werden, das Kulturgut ohne Eintragung in Listen als nationales Kulturgut zu kennzeichnen. Zu begrüßen wäre, öffentlichen Sammlungen über ihre Inventareinträge (vergleichbar einer Grundbuchfunktion) in ihrer Gesamtheit diesen Status zuzuerkennen.

4. Stärkung des Abwanderungsschutzes und Anpassung an EU-Recht

Die Verordnung (EG) Nr. 116/2009 des Rates vom 18. Dezember 2008 über die Ausfuhr von Kulturgütern sowie die Durchführungsverordnung (EU) Nr. 1081/2012 der Kommission vom 9. November 2012 zur Verordnung (EG) Nr. 116/2009 gelten als gemeinschaftsrechtliche Vorschriften unmittelbar in den Mitgliedstaaten. Demnach sind archäologische Gegenstände unabhängig von Alters- und Wertgrenzen vor einer Abwanderung aus der Europäischen Union, und damit auch aus Deutschland, zu schützen. Trotz allem kommt es immer wieder zur Ausfuhr von archäologischem Kulturgut, darunter auch antiker Münzen. Problematisch ist hierbei die sog. Bagatellklausel. Demnach unterliegt bislang nicht schutzwürdige Massenware, wie Gebrauchsgegenstände oder archäologisches Kleingut ohne Seltenheitswert nicht der Genehmigungspflicht zur Ausfuhr. Die Bagatellklausel ist ein zu auslegungsfähiger Begriff, durch den es möglich ist, archäologische Gegenstände ungeschützt ins Ausland zu verbringen. So können Tausende antiker Gegenstände auf den

US-amerikanischen und auf andere Märkte gelangen, die nicht der Ausfuhrgenehmigung unterliegen. Daher ist zu empfehlen, den Abwanderungsschutz durch Vorlage von Provenienznachweis für alle archäologischen Gegenstände zu stärken.

5. Stärkung der Umsetzung der UNESCO Konvention 1970

Die Einführung eines noch näher zu bestimmenden Kategorienprinzips an Stelle des international schwer umsetzbaren Listenprinzips wird sehr befürwortet. Da die meisten Staaten nicht das Listenprinzip nutzen, würde dies den Austausch wesentlich erleichtern und den Abwanderungsschutz stärken. Dies würde die Umsetzung der UNESCO Konvention von 1970 stärken. Die Beantragung einer Ausfuhrgenehmigung für Kulturgut, wie in der Praxis Kanadas und der Niederlande angewandt, ist hierbei sinnvoll. Wie eingangs beschrieben, sollte für alle archäologischen Kulturgüter, die auf den Markt gelangen, eine Mindestanforderung an Informationen über ihre Herkunft, den Ort und das Datum der Ausgrabung oder Entdeckung, eine Ausfuhrerlaubnis aus dem Herkunftsland und überprüfbare Angaben zum früheren und gegenwärtigen Besitzer haben. Dies sollte durch eine Objekt-ID nachgewiesen werden. Raubgrabungen und Fundbergung führen weltweit zur Zerstörung archäologischer Stätten und schaden der kulturellen Identität der betroffenen Länder. Konsequenter wäre die Erwägung, ein Handelsverbot für antike Gegenstände zu erlassen, wenn der rechtmäßige Nachweis nach den vorstehenden Kriterien nicht erbracht werden kann. Für die Abwanderung von archäologischem Kulturgut aus Deutschland ist eine enge Abstimmung mit den Denkmalschutzgesetzen der Länder hilfreich. Illegale Grabungen und Metallsondengänge sind keine Kavaliersdelikte. Die Denkmalschutzgesetze haben hierfür Regelungen getroffen, die zu berücksichtigen sind.

6. Stärkung des Kunsthandelsstandortes Deutschland

Die Einführung der Sorgfaltspflicht im Handel nach oben genannten Kriterien führt zu mehr Transparenz und Rechtssicherheit. Verbindliche Regelungen für Verkäuferinnen und Verkäufer sowie Käuferinnen und Käufer machen den Markt transparenter und können so zu einem positiveren Image des Antiquitätenhandels am Standort Deutschland beitragen.

7. Vereinfachungen im internationalen Leihverkehr

Die rechtsverbindliche Rückgabezusage hat sich in der internationalen Zusammenarbeit bei archäologischen Ausstellungen sehr bewährt und sollte in dieser Form beibehalten werden.

8. Stärkung des Schutzes von öffentlichen Sammlungen

Besondere Schutzregelungen für öffentliche Sammlungen werden sehr begrüßt. Der Gedanke, sie unter generellen Schutz zu stellen, führt in die richtige Richtung. Für das archäologische Kulturgut wurde oben betont, dass der Fundzusammenhang eine wichtige Rolle für den informativen und historischen Wert spielt. Der generelle Schutz dieser Sammlungen inkl. ihrer Archivbestände, wäre daher eine wertvolle Neuerung.

Abschließend kann festgestellt werden, dass die Novellierung des Kulturgutschutzes in Deutschland ein wichtiger Schritt im Umgang mit Kulturgut und der Umsetzung der UNESCO Konvention von 1970 wie der Richtlinie 2014/60/EU ist. Bei der Novellierung sollte darüber hinaus das Europäische Abkommen zum Schutz des archäologischen Erbes von 1992 sowie die UNESCO Konvention zum Schutz des Kulturerbes unter Wasser (2001) berücksichtigt werden.

Berlin, 28. August 2014



Prof. Dr. Dr. h.c. mult. Hermann Parzinger